



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-829-010799

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Rahmen des dritten Entlastungspakets Pflegepersonen Direktzahlungen zu gewähren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, Pflegepersonen hätten in der Regel kein oder nur ein sehr geringes Einkommen, da sie stets im Haushalt des Pflegebedürftigen gefordert seien. Mithin seien sie auf Entlastungen angewiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 105 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine sorgt weltweit für steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise. Die damit verbundene Erhöhung der Lebenshaltungskosten wird für viele Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung. Die Bewältigung der Krise ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Daher wurden in Deutschland bereits zwei Entlastungspakete in Höhe von zusammen 30 Milliarden



Euro beschlossen. Im Koalitionsausschuss vom 3. September 2022 wurden für ein drittes Entlastungspaket die nachfolgenden Maßnahmen in Höhe von insgesamt 65 Milliarden Euro beschlossen, durch die Bürger, also auch Pflegepersonen, entlastet werden können. Die Maßnahmen umfassen kurzfristige Hilfen, insbesondere für Rentnerinnen und Rentner, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes, Studierende, Fachschülerinnen und -schüler sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld.

Durch das "Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale und zur Erweiterung des Übergangsbereichs" erhielten beispielsweise alle Renten- und Versorgungsbeziehende im Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Die Energiepreispauschale wurde in aller Regel im Dezember mit der Rente bzw. den Versorgungsbezügen automatisch und unbürokratisch ausgezahlt. Eine Antragstellung war nicht erforderlich.

Diese Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und auch nicht der Pfändung. Sie wird nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet. Im Sinne der Steuergerechtigkeit unterliegt die Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende jedoch – wie die Energiepreispauschale für Erwerbstätige – der Steuerpflicht. Personen mit niedrigem Einkommen werden dadurch stärker entlastet.

Um die stark steigenden Energiepreise für die Verbraucherinnen und Verbraucher abzufedern, wurden darüber hinaus alle privaten Haushalte, kleinere Unternehmen sowie weitere Letztverbraucher bzw. Kunden, die Erdgas oder Fernwärme beziehen, durch das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz für den Monat Dezember 2022 im Umfang einer monatlichen Abschlagszahlung entlastet. Bei Mieterinnen und Mietern wird die Entlastung im Regelfall im Rahmen der nächsten Nebenkostenabrechnung erfolgen.

Weiterhin sind am 24. Dezember 2022 das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsengesetz in Kraft getreten. Die Gesetze sehen vor, die Bevölkerung und Wirtschaft ab März 2023 bzw. rückwirkend ab Januar 2023 über allgemeine Energiepreisbremsen zu entlasten, ohne dabei Anreize zum Energiesparen zu konterkarieren. Dies erfolgt bei Privathaushalten durch die Deckelung des Preises für ein



Grundkontingent von 80 Prozent der Verbrauchsprognose für Erdgas, Wärme und Strom.

Ergänzend wurden bedarfsabhängige Hilfeleistungen eingeführt bzw. ausgeweitet, die gegebenenfalls auch für pflegende Angehörige in Betracht kommen. Für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 wurde mit der Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes ein einmaliger Heizkostenzuschuss II an die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld beschlossen. Dieser beträgt einmalig 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt (540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro). Zudem wurde zum 1. Januar 2023 mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz das Wohngeld reformiert, sodass der Kreis der Wohngeldberechtigten auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert wurde und somit mehr Menschen in Zeiten stark steigender Energiekosten anspruchsberechtigt sind. Es enthält eine dauerhafte Klimakomponente als Zuschlag auf die Miethöchstbeiträge von 0,40 Euro je qm und eine dauerhafte Heizkostenkomponente, die in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld führt.

Der Petitionsausschuss betont, dass darüber hinaus das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld abgelöst wurde, welches die gesellschaftliche Teilhabe besser fördert. Der Regelbedarf wurde dabei zum 1. Januar 2023 erhöht und beträgt über 500 Euro für Alleinstehende/Alleinerziehende im Monat. Zudem wurden die bestehenden Regelungen zur Abfederung von Härtefällen infolge hoher Heizkostennachforderungen mit dem Bürgergeldgesetz angepasst. Durch eine befristete Antragsrückwirkung kann noch drei Monate nach Fälligkeit einer Rechnung über Nachzahlungen für Heizkosten oder angemessene Heizmittelbevorratung eine einmalige Kostenübernahme durch das Jobcenter bzw. Sozialamt bewilligt werden. Die hierfür erforderlichen Anpassungen im Bürgergeldgesetz gelten befristet bis Ende 2023. Nach dem Bericht des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (2022) "Daten zur Informellen Pflege. Pflegebedürftige und Pflegende" zufolge waren im Jahr 2020 etwa 1,6 Millionen Pflegende älter als 65 Jahre und/oder bezogen eine Rente, etwa 2,6 Millionen Personen waren erwerbstätig. Zudem gab es 0,8 Millionen erwerbsfähige, aber nicht erwerbstätige Pflegende (also beispielsweise arbeitslose Menschen oder Studierende). Es ist daher davon auszugehen, dass die weitaus meisten pflegenden



Angehörigen eine der Energiepreispauschalen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben. Auch pflegenden Angehörigen kommen zudem die o. g. allgemeinen Hilfen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes bzw. des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und Strompreisbremsengesetzes zu Gute; gleiches gilt im Bedarfsfall für die aufgeführten bedarfsabhängigen Leistungen.

Der Petitionsausschuss weist außerdem darauf hin, dass es ein wichtiges Ziel bei der Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 war, die soziale Sicherung der pflegenden Angehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen zu verbessern. Im Vordergrund standen dabei Verbesserungen bei der Alterssicherung der Pflegepersonen durch die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen während der Pflege Tätigkeit, die Einbeziehung der pflegenden Personen in den Unfallversicherungsschutz sowie ihre Förderung nach Beendigung der Pflege Tätigkeit bei der beruflichen Weiterbildung nach dem damaligen Arbeitsförderungsgesetz (jetzt Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Mit dem Pflegezeitgesetz ist zudem seit Juli 2008 für abhängig Beschäftigte ein Anspruch auf längstens sechs Monate unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Pflegezeit) eingeführt worden, bei der der Beitrag für die Krankenversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags und für die Pflegeversicherung für diesen Zeitraum ggf. von der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen erstattet werden kann.

Zum 1. Januar 2017 traten weitere Verbesserungen bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige in Kraft:

Seither zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad zwei bis fünf mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen dabei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit: Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Außerdem werden mehr Menschen unterstützt. Denn auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden seit 1. Januar 2017 über die Rentenversicherung abgesichert.

Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wurde verbessert: Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige



zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfl egetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pfl egetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade zwei bis fünf haben bei häuslicher Pflege zudem Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Pflege selbst organisiert wird. Vielfach wird das Pflegegeld an pflegende Angehörige, also die jeweiligen Pflegepersonen, weitergegeben. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.